

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 683. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01549 in den Abschnitt 1.5 EBM

01549 Zusatzpauschale für die Beobachtung eines
Kranken nach der intranasalen Anwendung
von Esketamin

Obligator Leistungsinhalt

- Dauer mindestens 40 Minuten,
- Ärztliche Beurteilung zum Ausschluss von
dissoziativen Zuständen und/oder
Wahrnehmungs- und/oder
Bewusstseinsstörungen

290 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01549 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen
01510 bis 01512 und 02100 bis 02102 und
nicht neben den Gebührenordnungspositionen
des Abschnitts 31.5.3 sowie den
Gebührenordnungspositionen des Kapitels 5
berechnungsfähig.*

**2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten
Gebührenordnungspositionen**

**3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01549 in die Präambeln 14.1
Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01549 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01549	Zusatzpauschale Beobachtung nach intranasaler Anwendung von Esketamin	4	3	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss evaluiert die Abrechnungshäufigkeit der Gebührenordnungsposition 01549 je Praxis bis zum 30. September 2025. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01549 überprüfen. Die für die Überprüfung notwendige Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.